

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-40001/0077-IV/9/2018

Wien, 17.1.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2337/J der Abgeordneten** Holzinger, Kolleginnen und Kollegen wie folgt:

Frage 7:

„Welche fachliche Ausbildung der 24-Stunden-Betreuerinnen soll im Zuge des von Ihnen angekündigten Zertifizierungsverfahrens vorgeschrieben werden?“

Vermittlungsagenturen dürfen nur Personenbetreuungskräfte vermitteln, die über bestimmte Qualifikationen verfügen. Der Qualifikationsnachweis orientiert sich an den Fördervoraussetzungen des § 21b Abs. 2 lit. a bis c Bundespflegegeldgesetz.

Voraussetzung ist:

- eine theoretische Ausbildung der Betreuungskraft, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern entspricht oder
- eine nachgewiesene Praxis der Betreuungskraft seit mindestens sechs Monaten nach den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder gemäß § 159 GewO 1994 oder

- eine Delegation der Betreuungskraft gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 7 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2008, oder gemäß § 50b des Ärztegesetzes 1998 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2008.

Die Nachweise werden vor Ort durch die Zertifizierungsstelle kontrolliert werden.

Frage 8:

„Wo und wie können diese fachlichen Kenntnisse erworben werden?“

Ausbildungsmöglichkeiten werden von unterschiedlichen Organisationen (auch in Herkunftsländern) angeboten.

Frage 9:

„Werden die Ausbildungskosten von den Agenturen übernommen werden?“

Etwaig notwendige Ausbildungskosten werden von den Vermittlungsagenturen bzw. den Personenbetreuungskräften zu tragen sein.

Frage 10:

„Welches Niveau der Deutschkenntnisse sollen die zertifizierten 24-Stunden-Betreuerinnen nachweisen (A1, A2, B1, B2, C1)?“

Das Qualitätszertifikat richtet sich an Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung und soll insbesondere einheitliche Standards für Vermittlungsagenturen und das Vertragsverhältnis mit den Personenbetreuerinnen und Personenbetreuern festlegen.

Eine etwaige zukünftige Zertifizierung von Personenbetreuungskräften in der 24-Stunden-Betreuung (und damit einhergehende Qualitätsstandards) wird nach Schaffung eines bundesweit einheitlichen Qualitätszertifikates für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung Inhalt von Expertengesprächen sein.

Frage 11:

„Werden für den Nachweis der Deutschkenntnisse neben den österreichischen Diplomen ÖSD und ÖIF weitere Diplome anerkannt? Falls ja: Welche?“

Zertifizierte Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung müssen sich über die Kompetenz und fachliche Qualifikation der Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer im Rahmen eines persönlichen oder audiovisuellen Gesprächs vergewissern und dies schriftlich dokumentieren. Dabei wird insbesondere auf die Ausbildung und Praxis, eine gesicherte Verständigung in der gewünschten Sprache sowie die soziale Kompetenz der Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer geachtet, deren Dokumentation seitens des Zertifizierungsunternehmens vor Ort bei der Vermittlungsagentur überprüft wird.

Frage 12:

„Wie soll laut angekündigtem Qualitätszertifikat die Vertretung im Krankheitsfall einer Betreuerin geregelt werden?“

Beim Ausfall einer Personenbetreuungskraft besteht laut Qualitätszertifikat eine Verpflichtung der Vermittlungsagentur, innerhalb kurzer Zeit für Ersatz zu sorgen.

Frage 13:

„Was genau umfassen die umfassenden Aufzeichnungs- und Offenlegungspflichten“, die bei einem Inkassovertrag zwischen Vermittlungsagentur und Betreuungskraft zu beachten sind?“

Im Sinne einer größtmöglichen Transparenz sowohl für die betreuungsbedürftigen Personen als auch für die Personenbetreuerinnen bzw. Personenbetreuer wurden umfassende Aufzeichnungs- und Offenlegungsverpflichtungen festgelegt. So haben Agenturen, die sich von ihren Personenbetreuerinnen und Personenbetreuern auch mit der Abwicklung der Abrechnung betrauen lassen, dies gegenüber den Kundinnen und Kunden offenzulegen, sämtliche Verrechnungsvorgänge transparent zu dokumentieren und sowohl den Kundinnen und Kunden als auch den Personenbetreuerinnen und Personenbetreuern umfassende Einsichtsmöglichkeiten zu gewähren. Den Kundinnen und Kunden ist jeweils eine übersichtlich und verständlich gestaltete Aufschlüsselung der einzelnen Rechnungsposten zur Verfügung zu stellen, aus welcher jedenfalls das der Personenbetreuerin bzw. dem Personenbetreuer zustehende Einkommen, die zu leistenden gesetzlichen Abgaben und die sonstigen Kosten und Gebühren hervorzugehen haben.

Frage 14:

„Welche Inhalte genau sind mit der angekündigten „schriftlichen Verankerung bestimmter Vertragsinhalte sowohl im Verhältnis zwischen Personenbetreuungskraft und Vermittlungsagentur als auch im Verhältnis mit den Kundinnen und Kunden“ gemeint?“

Diese Vertragsinhalte treten zusätzlich neben jene, die nach den Standes- und Ausübungsregeln vorgesehen sind und ergänzen diese. So muss sich beispielweise die Vermittlungsagentur vertraglich verpflichten eine Qualitätssicherung mittels Hausbesuchen durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. Krankenpfleger in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch ein Mal pro Quartal, durchzuführen. Weiters muss im Vertrag die Verpflichtung der Agentur zur Erstellung bzw. zur Unterstützung bei der Erstellung eines Notfallplans geregelt sein. Weitere Punkte umfassen auch den Ersatz der Personenbetreuerin bzw. des Personenbetreuers (siehe Frage 12) oder auch die Verpflichtung der Agentur objektiv bei Konflikten sowohl die betreuungsbedürftige Person als auch die Personenbetreuerin bzw. den Personenbetreuer zu unterstützen.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

